

## Gesetz zum Schutze des Volkseigentums 209

liehen Organisationen sowie die in der Person des Täters liegenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung, zu berücksichtigen.

2. Liegt kein schwerer Angriff gegen gesellschaftliches Eigentum vor, so kommen die sonstigen dem Schutz des Eigentums und des Vermögens dienenden Strafbestimmungen, insbesondere die §§ 242ff., 246, 259 bis 261, 263, 266, 267 und 370 Ziff. 5 StGB sowie der Forst- und Feldstrafgesetze zur Anwendung.
3. Eine „Gruppe“<sup>64</sup> im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG liegt dann vor, wenn sich zwei oder mehrere Personen vor oder bei Begehung der Tat zu ihrer gemeinsamen Durchführung verabredet und zusammengeschlossen haben.
4. Eine Bestrafung wegen mehrfachen Begehens nach § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG hat zur Voraussetzung, daß auf die einzelnen Handlungen, die zur Begründung des mehrfachen Begehens dienen, § 1 des Gesetzes anzuwenden ist. Da das Gesetz in § 2 Abs. 2 Buchst. b die mehrfache Begehung durch eine eindeutige Bestimmung regelt, ist es unzulässig, durch die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges die Anwendung dieser Vorschrift auszuschließen.

In Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG ist für eine Anwendung des § 74 StGB kein Raum. Es ist vielmehr nur eine dem Strafraum des § 2 Abs. 1 VESchG zu entnehmende Strafe festzusetzen.

Neben einer Bestrafung aus § 1 oder § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG ist die Bestrafung wegen minder-schwerer Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum bei Tatmehrheit nach dem Strafgesetzbuch oder anderen Strafgesetzen möglich.